

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 21.07.2006
Dezernat OB	Amt FB 03	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0209/06

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	15.08.2006	nicht öffentlich
Stadtrat	07.09.2006	öffentlich

Thema: Tierheim, Rothenseer Str. 79 - 80, 39124 Magdeburg
Stellungnahme zum Beschluss-Nr. 1049-34(IV)06

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 2053-58(III)02 wurde als Standort für ein städtisches Tierheim die ehemalige Spaltanlage Rothensee bestätigt.

Auf der Grundlage des interfraktionellen Antrages A 0071/06 und Stadtratsbeschlusses Nr. 1010-33(IV)06 wurde der Stadtratsbeschluss Nr. 2053-58(III)02 indirekt aufgehoben.

Durch den Änderungsantrag A0089/06/1 wurde durch den Stadtrat am 09.06.06 (Beschluss-Nr. 1049-34(IV)06) beschlossen, zum Tierheim folgende Fragen zu beantworten:

1. Eine Bewertung der derzeitigen Bausubstanz des städtischen Tierheims ist vorzulegen.

Auf dem Grundstück befinden sich insgesamt 14 Gebäude, die Lage kann aus dem Übersichtsplan (siehe Anlage 1, unmaßstäblich) entnommen werden. Nach grober Bestandserfassung der Gebäudesubstanzen ist festzustellen, dass sich fast alle Gebäude in einem erhaltenswerten Zustand befinden. Lediglich das Gebäude Nr. 4 (Wohnhaus) wird derzeit auf Grund diverser baulicher Mängel nicht genutzt. Als Hauptursache für die Nichtnutzung ist hierbei die Asbestbekleidung der Fassade anzuführen. Die Restnutzungsdauer der Gebäude liegt zwischen 15 und 40 Jahre. Zu diesem Ergebnis kommt auch ein Wertgutachten (Sachwertermittlung) vom Juni 2005. Für den Tierstall (Gebäude Nr. 1) ergibt sich der dringendste Herrichtungsbedarf, da dieses Gebäude einem ständigen und unkontrollierten Wasser- und Fäkalienanfall ausgesetzt ist. Alle Wand- und Bodenbeläge weisen Bauschäden auf.

2. Rothenseer Straße unter Beachtung der aktuellen Gesetzeslage für die Unterbringung und Die Um- und Ausbaumöglichkeiten hinsichtlich Qualität und Kapazität am Standort in der Versorgung von Fund- und anderen Tieren sind darzustellen (welcher Zustand kann erreicht werden und für wie viele Tiere?).

Die Um- und Ausbaumöglichkeiten des Tierheims werden durch eine Vielzahl von Vorschriften geregelt. Hierbei sind die Belange des Tierschutzes, der Arbeitsstätte und auch die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Gemäß der Tierschutzrichtlinien sind die Tiere gleicher Rasse gemeinsam unterzubringen. Aus tierärztlichen u. a. Gründen sind davon abweichend Regelungen zulässig

Die Kapazitätsermittlung des Tierheims kann nur nach Tierart separat erfolgen und wird nach Katzen, Hunden und Kleintieren unterschieden.

Katzenunterkunft

Die Unterkunft der Katzen wurde gemäß "Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V." (TVT), Empfehlung zur Haltung von Hauskatzen § IV – Haltung im Zwinger/Gehege – überprüft.

Die Katzegehege bestehen aus einer Katzenunterkunft (Gebäude 2) und einem Katzenfreigehege (Gebäude 14). Mit relativ geringen Mitteln, sind die bestehenden zwei Gehege zu vier Freigehegen mit zugehöriger Unterkunft umzubauen. Es ergeben sich somit 4 Unterkünfte für je 8 Katzen.

- 32 Katzen in Gehegehaltung.

Die jetzige Unterkunft der Katzen im Gebäude 1 soll für die Unterbringung weiterer Hunde hergerichtet werden.

Es ist geplant, die 24 Katzenkäfige im vorhandenen Wohnhaus unterzubringen. Zu diesem Zweck werden Vorgespräche mit dem Bauordnungsamt durchgeführt. Es wird hierzu ein Umnutzungsantrag mit entsprechender Planung zur baulichen Ertüchtigung beim Bauordnungsamt eingereicht. Des Weiteren sind diverse bauliche Maßnahmen wie z. B. Dachdecker-, Fassaden-, Rohbau-, Tischler-, Fliesenarbeiten u. a. durchzuführen.

- 24 Katzen vorübergehend in Käfighaltung.

Katzenquarantäne:

Fundtiere werden zunächst im Gebäude Nr. 10 untergebracht. Dieser Raum dient gleichzeitig als Quarantäneraum.

- 9 Katzen zur Quarantänehaltung in Käfigen.

Die Gesamtkapazität für die Katzen beträgt somit insgesamt 65 Tiere.

Hundeunterkunft

Die Rechtsgrundlage für die Unterbringung von Hunden ist in der Tierschutz-Hundeverordnung geregelt. Die Tiere sind vorrangig in der Gruppe zu halten und der Platzbedarf des einzelnen Hundes richtet sich nach seiner Widerristhöhe, wobei die kleinste Seite des Zwingers nicht kleiner als 2 m sein darf. Erwähnenswert ist der Umstand, dass nur die Flächen innerhalb des Gebäudes bei der Unterbringung der Hunde Berücksichtigung finden. Durch die Absprachen mit den Anwohnern zum Lärmschutz, wird den Hunden nur zu bestimmten Zeiten Auslauf in das Freigehege gewährt.

Die Maximalkapazität für das Tierheim wäre nur zu erreichen, wenn ausschließlich kleine Hunde < 50 cm Widerristhöhe (Größe des Hundes vom Boden bis zum Rücken gemessen) in Sammelgehegen unterzubringen wären. Eine genaue Vorhersage wie viele Hunde mit welcher Größe unterzubringen sind, kann leider nicht erfolgen. Es wurde daher eine Mischung aus vielen kleinen (< 50 cm) und mittleren Hunden (50 cm – 65 cm) gewählt. Sehr große Hunde über 65 cm werden selten abgegeben.

Sollte seitens des Bauordnungsamtes dem Umnutzungsantrag zur Katzenunterkunft im Wohnhaus stattgegeben werden, so ergibt sich nach teilweisem Umbau für eine Sammelunterkunft der folgende rechnerische Nachweis (Anlage 1):

Demnach besteht für 33 kleine Hunde, 23 mittlere Hunde und 3 große Hunde insgesamt 59 Tiere eine dauerhafte Unterbringungsmöglichkeit im umgestalteten Tierheim. Weitere 3 Hunde in Quarantänezwingern sowie 5 Fundhunde in Sonderzwingern, lassen eine Gesamtkapazität von 67 Hunden zu.

Auf dem Gelände befinden sich zuzüglich zu den Hundezwingern noch 3 Hundefreiausläufe und ein Begegnungszwinger in denen bei kurzzeitigen (zeitweiligen) Engpässen noch weitere 7 Hunde unterzubringen wären.

Die Dauerhafte Hundegesamtkapazität beträgt 67 Tiere, die Maximalkapazität (zeitweilig) beträgt 74 Tiere.

Kleintierunterkunft

Auf dem Gelände des Tierheims sind folgende weitere Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden:

- 4 Vogelvolieren für ca. 24 Vögel
- 1 Voliere für Biber, Schwein, Fretchen oder Marder
- 2 Ställe für Nutztiere wie Schafe, Schweine, Ziegen für ca. 4 Tiere
- 1 Freianlage für Nutztiere wie Schafe, Schweine, Ziege
- 1 Schildkrötenfreigehege
- 1 Unterbringung für Wasserschildkröten
- 2 Aquarien
- 1 Terrarium für exotische Tiere wie Schlangen , Vogelspinnen, Skorpione
- 1 Voliere für größere Tiere, für Exoten und Leguane
- 4 Käfige für Kaninchen, Chinchilla, Mehrschwein für ca. 12 Tiere
- 3 Käfige für Hamster, Ratten, Mäuse für ca. 18 Tiere
- 1 Freiauslauf für Kleintiere

3. Der Finanzbedarf für den mit Beschluss Nr. 414-11(IV)05 geforderten Umbau für die tierschutzgerechte mittelfristige Unterbringung der Tiere am Standort in der Rothenseer Straße ist zu beziffern (Herrichtungsbedarf).

Als mittelfristige Unterbringung wird ein Zeithorizont von bis 10 Jahren angenommen. Hierbei wurde von einer kontinuierlichen Bauunterhaltung ausgegangen.

Im Hundebereich sind optische Mängel, partielle bei den Wand- und Bodenbelägen sowie Hohllagen erkennbar.

Des Weiteren wurden an den Wänden und Fußböden starke Salz-, Kalk- und Fettablagerungen festgestellt, welche im Zuge der Umbaumaßnahmen von einer Spezialreinigungsfirma beseitigt werden.

Eine grundlegende optische und auch funktionale Verbesserung könnte nur durch eine grundlegende Sanierung des Mauerwerks und der Bodenplatte erreicht werden.

Eine Überarbeitung der Ansichtsflächen mit einer Farbbeschichtung oder eine Teilsanierung, wie der Ersatz von Hohllagen kann deshalb zurzeit nicht erfolgen.

Die gegenwärtig zur Verfügung stehenden 149.900,- EUR erlauben keine für die Öffentlichkeit augenfälligen baulichen Veränderungen am Objekt des Magdeburger Tierheimes, allerdings werden grundlegende Verbesserungen für die Haltung der Tiere erreicht. Zur Schaffung der geforderten Hundehaltungsplätze mit einer teilweisen Beschichtung der Fußböden im Hundehaus wären zusätzliche Mittel in Höhe von 85.000,-

EUR erforderlich. Als Deckungsquelle könnte der für den Ankauf des Geländes an der Spaltanlage Rothensee geplante Betrag von 165.000,- EUR Verwendung finden.

Bei den Katzen und Kleintieren dürfte die Unterbringung der Tiere kein Problem darstellen, wenn die Umsetzung der Katzenkäfige zur Erstaufnahme vom Hundebereich in das Wohnhaus gelingen sollte. Die übrigen vorhandenen Bauwerke weisen keine größeren optischen Mängel auf.

Für den Ausbau des bisherigen Wohnhauses auf dem Tierheimgelände zur Katzenunterkunft werden ebenfalls zusätzliche Mittel benötigt (80.000,- EUR). Ansonsten müssten Katzen im Hundebereich verbleiben, mit der Folge einer Kapazitätsminderung von ca. 5 Hunden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die tierschutzgerechte Unterbringung nach dem Flächenbedarf für die Katzen im Gebäude 2 mit dem Freigehege und eine Hundeunterkunft für 54 Hunde (dauerhaft) mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abgesichert werden kann. Das bedeutet aber auch, dass der optische Eindruck des Altbestandes erhalten bleibt.

Mittelfristiger Finanzbedarf

Katzenunterkunft	
- Umbau Gebäude 2 und Freigehege (Gebäude 14)	15.000,- EUR
Hundeunterkunft	
- Herrichtung der tierschutzgerechten Unterbringung gemäß des Flächenbedarfs, Änderung der Raumzuschnitte durch Maurer-, Fliesen- und Metallbauarbeiten, Errichtung eines Hundefreilaufs, Säuberung der Fliesenbeläge durch ein Spezialunternehmen, Anschaffung von Reinigungsgeräten	<u>134.000,- EUR</u>
Summe der Umbauten	149.900,- EUR
- Umnutzung des Wohnhauses zur Katzenkäfighaltung für Neuzugänge, derzeit nicht zu finanzieren	80.000,- EUR
Gesamtbedarf	229.900,- EUR
Zur Verfügung stehen unter der Haushaltsstelle 2.11621, Sachkonto 940100	149.900,- EUR
Es besteht somit ein Fehlbedarf von Für die Umnutzung.	80.000,- EUR
Zusätzliche Mittel für teilweise Beschichtung	85.000,- EUR
Fehlbedarf bei Umnutzung des Wohnhauses und Teilweiser Beschichtung der Böden	165.000,- EUR

Für die Umsetzung dieser Baumaßnahmen wäre die Umwidmung der im FB 23 Liegenschaftsservice eingestellten Mittel in Höhe von 165.000,- EUR unter der

HH-Stelle 2.11621.932000.1 VKZ 02

Ankauf des Geländes an der Spaltanlage Rothensee erforderlich.

Diese Mittel würden jedoch erst 2007 kassenwirksam werden.

4. Die möglichen Kosten für die wahrscheinlich notwendige Unterbringung von Tieren, v. a. von Hunden, bei Dritten zu benennen.

Die Aufnahmeverpflichtung des Städtischen Tierheimes für Hunde ist mit den Pflichtaufgaben der Kommune abschließend geregelt. Vertragliche Verpflichtungen zur Betreuung im Rahmen der Pension, darunter auch der zeitweiligen Haltung von durch Gerichtsvollzieher sichergestellte Hunde, bestehen nicht.

Umsetzungen von Hunden und anderen Tierarten in andere geeignete Einrichtungen sind nur praktikabel, wenn die dazu herangezogenen Tiere uneingeschränkt vermittelbar sind und Rechte Dritter nicht bestehen. In Fällen von Hunden, die Bestandteile von nicht abgeschlossenen Rechts- bzw. Verwaltungsrechtsverfahren sind, kann bei Kapazitätsüberschreitungen nur die örtliche Verlagerung der Tiere, bei Beibehaltung der Verantwortlichkeit der Stadtverwaltung, vorgenommen werden. Dazu vorhandene Möglichkeiten, sind in der Regel kostenpflichtig. Nach einer vom Veterinäramt für das Jahr 2006 durchgeführten Umfrage werden von den befragten 7 Leistungserbringern Tageskosten von 5,00 EUR bis 9,00 EUR/Hund genannt. 2006 sind entgeltliche Unterbringungen von Tieren aus dem Tierheim der Landeshauptstadt Magdeburg bisher nicht erforderlich geworden. Bei konsequenter Beibehaltung des Prinzips, nur Hunde im städtischen Tierheim aufzunehmen, die den kommunalen Pflichten entsprechen, kann davon ausgegangen werden, dass Risiken der Kapazitätsüberschreitungen bei der Tierart Hund weitestgehend vermieden werden. Als Restrisiko wird mit einem Überhang von bis zu 10 Hunden für einen Zeitraum von 30 Tagen gerechnet. Das bedeutet, ein Kostenrisiko von bis zu 2.700,- EUR/a. Anders als bei den ohnehin nur in geringen Grenzen schwankenden Aufnahmezahlen von "Fundhunden" haben die als "ordnungsrechtliche Sicherstellung" zugewiesenen Hunde sehr viel längere durchschnittliche Unterbringungszeiten im Tierheim und verringern durch lang andauernde Belegungszeiten die Kapazität im besonderen Maße. Erheblichen Einfluss auf Pflichtaufgaben könnte eine Gefährhund-Gesetzgebung für Sachsen-Anhalt ergeben. Die daraus resultierenden Risiken sind gegenwärtig nicht zu bestimmen. Eine fühlbare Entlastung der Kapazitätsreserve des Magdeburger Tierheimes bei der Tierart Hund wäre auch gegeben, wenn Hunde, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht mehr oder nur sehr schwer vermittelbar sind, dauerhaft in einen Hundegraden Hof überführt werden können. Entsprechende Initiativen von Dritten werden vom Veterinäramt unterstützt.

5. Es ist darzustellen, wie im Zuge des Um- und Ausbaus die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter(innen), die Bedingungen für die Herstellung und Lagerung von Tiernahrung sowie im Besucherbereich angemessen verbessert werden können.

Der Stadtratsbeschluss Nr. 1010-33(IV)06 verpflichtet die Verwaltung unter Einsatz von 149.900,- EUR die rechtskonforme Haltung der Tierheimgäste und eine begrenzte Erweiterung der Hundehaltungskapazität zu schaffen. Die primäre Forderung der Beseitigung von zurzeit noch erforderlichen Ausnahmeregelungen für große Hunderassen und die Schaffung von maximal 60 Hundeplätzen lässt keine finanziellen Mittel für gesonderte Verbesserungen in Besucher- und Mitarbeiterbereichen sowie in der Futterzubereitung und Futterlagerung zu. Durch die Neugestaltung der Hundezwinger tritt eine gewisse Arbeitserleichterung bei den Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten durch Wegfall von Zwischenwänden und Abgitterungen ein. Des Weiteren werden zur Erleichterung des Arbeitsaufwandes Geräte, wie Nasssauger und Einscheibenmaschine angeschafft. Besucher können die Hunde in den dann größeren Zwingern in der Bewegung sehen. Die Schaffung eines Schulungs-/Unterrichtsraumes, die Neugestaltung von Sozialräumen oder von Nebenräumen zur Tierbetreuung bzw. die Beschaffung von Mobiliar

ist nicht Gegenstand des Stadtratsbeschlusses und mit den zugewiesenen Finanzmitteln auch nicht zu leisten. Bauliche Defizite, wie die Vergrößerungen von Türhöhen oder der Ersatz von Türen sowie die Erneuerung der Fenster beeinträchtigen nicht die Betreibung des Tierheimes. Hier gilt der Bestandsschutz.

6. Vorschläge für die Einbeziehung der Anwohner sind zu unterbreiten.

- Mit der Haltung von Hunden ist eine gewisse Lärmbelästigung, gleich ob es sich um eine private oder eine andere Haltungsart handelt, nicht auszuschließen.
- Beschwerden unmittelbarer Anlieger am Tierheimgelände sind bekannt und sind die Begründung für eingeschränkte Freihaltungszeiten für die Hunde im Magdeburger Tierheim.
- Die mit Anwohnern abgestimmte Betriebsführung im Städtischen Tierheim stellt einen Kompromiss dar, zwischen den Tierhaltungsinteressen und den Anwohnerinteressen. Ein Kompromiss lässt aber auch immer Wünsche offen. So gehören die unmittelbaren Tierheimanwohner zu den entschiedensten Befürwortern einer Tierheimverlagerung an einen anderen Ort.
- Ihre Einbeziehung in die Planung der Um- und Ausbauten wurde begonnen mit einer öffentlichen Führung durch das Tierheimgelände und die Vorstellung der Gedanken, wie der Um- und Ausbau erfolgen soll. Mit Erstellung des Bauablaufplanes ist eine öffentliche Vorstellung der dann konkreten Planung vorzusehen, in der auch verdeutlicht wird, dass die Kompromissregelung zur Betriebsführung im Tierheim an der Rothenseer Straße von der Tierheimleitung auch nach Abschluss der baulichen Maßnahmen weiterhin eingehalten wird.

Diese Information ist mit dem Gesundheits- und Veterinäramt abgestimmt.

Ulrich
Fachbereichsleiter

Bearbeiter: Herr Riedel
Telefon: 540-5674

Anlagen: Anlage 1 – unmaßstäblicher Übersichtsplan
Anlage 2 – rechnerischer Nachweis Hundezwinger Gruppenhaltung